

Tarifvertrag
Prämie Fachvermittlung
(TV Pr FV)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prämie Fachvermittlung Fokusgruppe (Pr FvF)
- § 3 Prämie Fachvermittlung (Pr FvQ)
- § 4 Gültigkeit und Dauer

Anlage

Unternehmen gemäß § 1 TV Pr FV

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich:**

Für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen.

c) **Persönlich:**

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) in den unter den betrieblichen Geltungsbereich fallenden Unternehmen, soweit sie vom persönlichen Geltungsbereich des für das jeweilige Unternehmen geltenden BasisTV bzw. Rahmen-/Manteltarifvertrag erfasst sind.

§ 2
Prämie Fachvermittlung Fokusgruppe (Pr FvF)

(1) Arbeitnehmer, die neben anderen, die Eingruppierung prägenden Tätigkeiten, auch mit der Anleitung von

▪ Auszubildenden

und/oder

▪ Dual Studierenden

und/oder

▪ Teilnehmern an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen im Sinne des § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG / NachwuchskräfteTV Bus EVG

und/oder

▪ Arbeitnehmern, die sich in einer betrieblichen Funktionsausbildung befinden,

beim Erwerb beruflicher und betrieblicher Handlungsfähigkeit an Arbeitsplätzen (Fachvermittlung) betraut sind, erhalten für die besonderen Leistungen infolge dieses Einsatzes, soweit diese nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind (u.a. Zulage als Ausbildungslokomotivführer - § 26a FGr 4-TV -, Zulage für Praxistrainer in der Tätigkeitsgruppe Zugbegleitdienst / Bordservice - § 26a FGr 5-TV - auch bei vorübergehender Ausübung der Tätigkeit), die Prämie Pr FvF in Höhe von 8,75 EUR für jede volle Schicht des Anzuleitenden, in der die Fachvermittlung ausgeübt wird. Betreut ein Arbeitnehmer ausnahmsweise im Sinne von Satz 1 in seiner Schicht mehrere Anzuleitende, fällt die Pr FvF nur einmal an.

Eine Prämierung anteiliger Schichten der Anzuleitenden erfolgt gemäß Abs. 2.

Protokollnotizen:

1. „Anleiten“ im Sinne des Abs. 1 definieren die Tarifvertragsparteien wie folgt:

Fachliche Begleitung und Unterstützung von Auszubildenden und/oder Dual Studierenden und/oder Teilnehmern an berufs- und ausbildungsvorbereitenden Programmen und/oder Arbeitnehmern, die sich in der betrieblichen Funktionsausbildung befinden, bei der Vertiefung und praktischen Anwendung von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie fachtheoretischen Inhalten am Arbeitsplatz. Die Umsetzung der erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten im betrieblichen Umfeld erfolgt aufbauend auf dem theoretisch erworbenen Wissen und den praktisch erworbenen Fertigkeiten, z.B. in Berufsschule, Hochschule, Ausbildungswerkstatt, Seminaren oder im Rahmen der Funktionsausbildung im Betrieb.

Dies geschieht unter anderem über

- *Begleiten und Erklären der Tätigkeit am Arbeitsplatz,*
- *Erteilen von fachlichen (Lern-)Aufträgen und je nach Lernstand erforderliche fachliche Unterstützung bei der Umsetzung,*
- *Feedback geben.*

2. *Eine betriebliche Funktionsausbildung im Sinne des Abs. 1 richtet sich nach innerbetrieblichen Regelwerken und hat ein bestimmtes, betriebsnahes Lernziel zum Inhalt. Betriebliche Funktionsausbildungen in diesem Sinne sind ausdrücklich in innerbetrieblichen Regelwerken als solche benannt. Die Dauer, Inhalte und die mit der betrieblichen Funktionsausbildung angestrebte Qualifikation sind schriftlich fixiert. Die betriebliche Funktionsausbildung wird mit einer Prüfung nach innerbetrieblichen Festlegungen abgeschlossen. Es handelt sich nicht um eine anerkannte Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).*
3. *Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass das mit der Fachvermittlung verbundene besondere Engagement bei fachlich oder disziplinarisch Vorgesetzten bereits mit dem Monatsentgelt abgegolten ist.*
4. *Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass der Schichtbegriff nicht nur die Schichtarbeit, sondern auch den Arbeitstag erfasst.*

- (2) Bei anteiligen Schichten der Anzuleitenden oder im Fall, dass die Fachvermittlung während einer Schicht des Anzuleitenden wechselweise durch mehrere Arbeitnehmer erfolgt, gilt in Bezug auf den Anspruch des einzelnen Arbeitnehmers auf Zahlung der Pr FvF abweichend von Abs. 1:
Der Betrag nach Abs. 1 wird für jede dieser Schichten, im Falle anteiliger Fachvermittlung anteilig, auf Ebene des unmittelbar disziplinarisch Vorgesetzten bzw. des nächsthöheren fachlich oder disziplinarisch Vorgesetzten summiert. Zur Verteilung der Summe nach Satz 1 unterbreitet der unmittelbar disziplinarisch Vorgesetzte bzw. der nächsthöhere fachlich oder disziplinarisch Vorgesetzte dem jeweils zuständigen Betriebsrat einen Vorschlag. Der Vorschlag berechnet sich aus dem Verhältnis der erfassten Stunden pro Fachvermittler zum Gesamtbetrag der Prämien, der sich aus den erfassten Schichten der Fachvermittlung ergibt.
- (3) Die Auszahlung der Pr FvF erfolgt quartalsweise. Die Betriebsparteien können festlegen, ob eine abweichende Auszahlung erfolgt. Die Auszahlung erfolgt jeweils mit der nächstmöglichen Entgeltzahlung.
- (4) Die Pr FvF findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.
- (5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pr FvF bestehenden betrieblichen Regelungen mit gleichem Regelungsziel gelten – soweit Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 vom persönlichen Geltungsbereich der betrieblichen Regelungen erfasst sind - anstelle dieser Tarifregelung fort, sofern diese durch die Betriebsparteien bis zum 31. Dezember 2020 für fortgeltend erklärt werden. Die betreffenden Arbeitnehmer haben in diesem Fall ausschließlich einen Anspruch aus der fortgeltenden betrieblichen Regelung und nicht auf die Pr FvF.

Protokollnotizen:

1. *Die Bestimmungen zur Pr FvF sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit auch Fachvermittlungsaufgaben wahrnehmen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.*
2. *Die Tarifvertragsparteien evaluieren diese Regelung im 3. Quartal 2022. Im Rahmen der Evaluierung erfolgt eine Betrachtung des Inhalts sowie der Dotierung der Regelungen.*
3. *Im Falle der Kündigung einer betrieblichen Regelung im Sinne des Abs. 5, findet ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ausschließlich die Pr FvF Anwendung.*
4. *Diese Tarifregelung führt zu keiner über die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Verpflichtung des einzelnen Arbeitnehmers.*

§ 3

Prämie Fachvermittlung (Pr FvQ)

- (1) Arbeitnehmer, die neben anderen, die Eingruppierung prägenden Tätigkeiten, im Betrieb neu eingestellte Arbeitnehmer, denen eine Tätigkeit übertragen wurde, für die sie weder eine fachspezifische Berufsausbildung oder ein fachspezifisches Hochschulstudium absolviert haben, noch für die sie eine einer Funktionsausbildung vergleichbare fachspezifische Qualifikation oder fachspezifische Berufserfahrung aufweisen (Quereinsteiger) unmittelbar nach Übernahme der neuen Tätigkeit dabei unterstützen, zukünftig

die neu übertragene Tätigkeit ausüben zu können, erhalten für die besonderen Leistungen infolge dieses Einsatzes, soweit diese nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind (u.a. Zulage als Ausbildungslokomotivführer - § 26a FGr 4-TV -, Zulage für Praxistrainer in der Tätigkeitsgruppe Zugbegleitedienst / Bordservice - § 26a FGr 5-TV - auch bei vorübergehender Ausübung der Tätigkeit), eine Prämie Pr FvQ.

- (2) Die nähere Ausgestaltung der Pr FvQ im Hinblick auf die Definition des Quereinsteigers sowie das Prämienmodell erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetriebsvereinbarung durch die Betriebspartner auf Unternehmensebene bzw. auf Ebene des Geschäftsfelds Regio.

Hierbei haben die Betriebsparteien folgende Punkte zu beachten:

- Keine Quereinsteiger im Sinne der Pr FvQ sind:
 - die gemäß § 2 Abs. 1 der Fokusgruppe zugehörigen Personengruppen, die im Unternehmen im unmittelbaren Anschluss an
 - eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im erlernten Beruf
 - eines erfolgreich abgeschlossenen Dualen Studiums in einer fachspezifischen Tätigkeit
 - eine erfolgreich abgeschlossene Funktionsausbildung in einer fachspezifischen Tätigkeiteingestellt werden;
 - Praktikanten
- Das mit der Fachvermittlung Quereinsteiger verbundene besondere Engagement ist bei fachlich oder disziplinarisch Vorgesetzten bereits durch das Monatsentgelt abgegolten.
- Der Anspruch auf Zahlung der Pr FvQ setzt voraus, dass die Unterstützung der Quereinsteiger über ein reines Einweisen hinausgeht und auf die fachliche Ausübung der Tätigkeit zielt.
- Bei der Ausgestaltung darf die Pr FvQ bei schichtbezogener Betrachtung die Höhe der Pr FvF nicht überschreiten.

Protokollnotizen:

1. *Die betriebliche Praxis zeigt, dass bereits vorhandene fachspezifische Qualifikationen und/oder Berufserfahrungen nicht in jedem Fall ausreichen, um eine Tätigkeit selbstständig ausüben zu können. Setzt die selbständige Ausübung der übertragenen Tätigkeit aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten voraus, dass fachspezifisch qualifizierte Arbeitnehmer ein über allgemeine DB-Spezifika gesteigertes Fachwissen erwerben, z.B. im Rahmen weiterer Qualifizierungen, stimmen die Tarifvertragsparteien darin überein, dass diese Besonderheiten durch die Betriebsparteien bei der näheren Ausgestaltung der Definition des Quereinsteigers im Rahmen der in § 3 Abs. 1 und 2 beschriebenen Grundsätze Berücksichtigung finden können.*

2. *Die Tarifvertragsparteien stimmen ferner überein, dass die Unterstützung von Arbeitnehmern, die eine neue Tätigkeit im Betrieb übertragen bekommen oder die im Betrieb für eine andere als die zuvor ausgeübte oder erlernte Tätigkeit berufsabschlussbezogen im Sinne des BBiG qualifiziert werden, den Anspruch auf die Pr FvQ auslöst, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 erfüllt sind. Im Hinblick auf die Fokusgruppe bleibt es bei dem Anspruch nach § 2.*
- (3) Die Pr FvQ findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.
- (4) Das Budget von 7,5 Mio. EUR jährlich wird auf die Unternehmen bzw. das Geschäftsfeld Regio im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags entsprechend der Anzahl der neu eingestellten Arbeitnehmer verteilt. Das kalenderjährliche Budget pro Unternehmen bzw. für das Geschäftsfeld Regio richtet sich nach dem Anteil der Anzahl der im jeweiligen Unternehmen bzw. im Geschäftsfeld Regio neu eingestellten Arbeitnehmer an der Gesamtzahl neu eingestellter Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags.

Bei der Prämiengestaltung darf es zu keiner Differenzierung im Geschäftsfeld bzw. auf Unternehmensebene kommen.

Das jährliche Budget ist zur Gewährung der Pr FvQ vollständig auszukehren. Bei Bedarf setzen sich die Tarifvertragsparteien über eine Anpassung der Verteilung auf die Unternehmen bzw. das Geschäftsfeld Regio ins Benehmen. Etwaige nicht ausgekehrte Anteile im Unternehmen bzw. Geschäftsfeld Regio können im Wege der Anpassung umverteilt oder für eine Auskehrung im Folgejahr übertragen werden.

Das Gesamtvolumen nach Unterabs. 1 basiert auf der Anzahl der in den Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags im Geschäftsjahr 2019 neu eingestellten Arbeitnehmer (27.775 natürliche Personen). Verändert sich die Anzahl der in einem Kalenderjahr neu eingestellten Arbeitnehmer, verändert sich dieses Gesamtvolumen ab dem Jahr 2022 proportional jeweils im jeweiligen Kalenderjahr entsprechend.

Protokollnotizen:

1. *Der Begriff der Neueinstellungen umfasst alle von extern und intern im Unternehmen neu eingestellte Arbeitnehmer. Nicht umfasst sind Praktikanten.*
2. *Die Tarifvertragsparteien evaluieren diese Regelung im 3. Quartal 2022. Im Rahmen der Evaluierung erfolgt eine Betrachtung des Inhalts sowie der Dotierung der Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Anzahl neu eingestellter Arbeitnehmer.*
3. *Die Bestimmungen zur Pr FvQ sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit auch Fachvermittlungsaufgaben wahrnehmen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.*
4. *Diese Tarifregelung führt zu keiner über die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Verpflichtung des einzelnen Arbeitnehmers.*
5. *Die Tarifvertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der TV Pr FV auch für die Pr FvQ die abschließende Rechtsgrundlage bildet. Abs. 2 stellt insoweit eine*

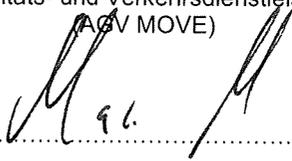
tarifliche Bestimmungsklausel dar, so dass den Betriebsparteien nur die inhaltliche Ausführung der Tarifvorschrift obliegt.

**§ 4
Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt den TV Pr FV vom 17.09.2020.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 18. September 2020

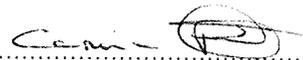
Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Unternehmen gemäß § 1 TV Pr FV
Deutsche Bahn AG
DB Bahnbau Gruppe GmbH
DB broadband GmbH
DB Cargo AG
DB Dialog GmbH
DB Energie GmbH
DB Engineering & Consulting GmbH
DB Fahrwegdienste GmbH
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
DB Fernverkehr AG
DB Gastronomie GmbH
DB JobService GmbH (gilt nur für den Overhead)
DB Kommunikationstechnik GmbH
DB Netz AG
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
DB Regio AG
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
DB Services GmbH
DB Sicherheit GmbH
DB Station&Service AG
DB System GmbH
DB Systemtechnik GmbH
DB Vertrieb GmbH
DB Zeitarbeit GmbH (gilt nur für den Overhead)
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB) - Geschäftsfeld Schiene –
Deutsche Bahn International Operations GmbH
Deutsche Bahn Stiftung gGmbH
Deutsche Umschlagges. Schiene - Straße (DUSS) mbH
MegaHub Lehrte Betreibergesellschaft mbH
S-Bahn Berlin GmbH
S-Bahn Hamburg GmbH
S-Bahn Hamburg Service GmbH

Unternehmen gemäß § 1 TV Pr FV
BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH
BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
BVR Busverkehr Rheinland GmbH
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) - (Geschäftsfeld Bus und Querschnittsaufgaben der Geschäftsleitung Ulm)
Hanekamp Busreisen GmbH (HAB)
KOB GmbH
NVO Nahverkehr Ostwestfalen GmbH
Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)
ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
Regionalbus Braunschweig GmbH -RBB-
Regionalverkehr Allgäu GmbH (RVA)
Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)
RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
SBG SüdbadenBus GmbH
Verkehrsgesellschaft mbH Untermain -VU-
WB Westfalen Bus GmbH
Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB)

Anlage zum TV Pr FV vom 18. September 2021

Die dem TV Pr FV angefügte Anlage „Unternehmen gemäß § 1 TV Prämie Fachvermittlung“ ist als Tarifregelung Bestandteil des TV Pr FV.

Berlin/Frankfurt am Main, 18. September 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand